

Bundessozialgericht
- 4 RJ 81/79 -

Verkündet am
5. November 1980

I m N a m e n d e s V o l k e s
U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....,
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:,
.....,
g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 5. November 1980
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 26. Juni 1979 auf-
gehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz
zurückverwiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der im Jahre 1920 geborene Kläger erlernte den Beruf eines Maschinenschlossers, den er mit Unterbrechung durch den Wehrdienst bis 1945 ausübte. Dann war er bis 1966 selbständiger Transportunternehmer, bis 1973 Lagerarbeiter und zuletzt bis Februar 1976 Helfer in der Pension und Gaststätte seiner Ehefrau. Wegen gesundheitlicher Einschränkungen kann er nur noch leichte Tätigkeiten in geschlossenen und temperierten Räumen, ohne häufiges Bücken sowie ohne besonderen Krauftaufwand der rechten Hand, ohne Akkord und anhaltendes Stehen bei Vermeidung körperlicher Zwangshaltungen vollschichtig verrichten; er kann nur noch einen Fußweg von einem Kilometer oder 15 Minuten auf einmal zurücklegen.

Den Rentenanspruch des Klägers lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 3. Januar 1977 ab. Das Sozialgericht (SG) Koblenz hat auf die Klage des Klägers hin den Bescheid abgeändert und die Beklagte verurteilt, dem Kläger ab Oktober 1976 Rente wegen Berufsunfähigkeit zu zahlen, seinen Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit hat es abgewiesen. Der Kläger hat gegen diese Entscheidung kein Rechtsmittel eingelegt. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) das Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen (Urteil vom 26. Juni 1979). In den Entscheidungsgründen ist ausgeführt: Dem Kläger könne ein besonderer Berufsschutz nicht zugebilligt werden. Er sei auf das allgemeine Arbeitsfeld, insbesondere auf die Tätigkeiten des Pförtners, Etikettierers, Verpackers leichtgewichtiger Waren und Verwiegers zu verweisen. Er sei zwar gehbehindert, es könne aber "noch nicht festgestellt werden, daß für (ihn) keine wirklichkeitsnahe Aussicht bestünde, einen Arbeitsplatz aufzusuchen, weil er infolge einer gesundheitlichen Behinderung praktisch unfähig wäre, den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstelle zurückzulegen". Es



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

lasse sich kein Erfahrungssatz dahingehend aufstellen, daß auch in industriellen Ballungsgebieten der Weg zwischen Wohnung und Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels oder der Endhaltestelle und dem Arbeitsplatz meist mehr als 15 Minuten Gehzeit erfordere. Der Kläger könne auch ein privates Verkehrsmittel (Fahrrad, Mofa oder Pkw) benutzen oder sich eine verkehrsgünstiger gelegene Wohnung beschaffen.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt der Kläger, das LSG habe § 1246 Abs 2 Reichsversicherungsordnung (RVO) verletzt, weil es nicht angesichts seiner Gehbehinderung Berufsunfähigkeit angenommen habe; auch sei er, der Kläger, als Facharbeiter zu beurteilen.

Er beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG Koblenz vom 27. Oktober 1978 als unbegründet zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision des Klägers als unbegründet zurückzuweisen.

Sie beruft sich auf das angefochtene Urteil.

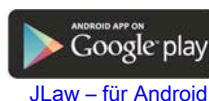
II

Die Revision des Klägers ist im Sinn der Zurückverweisung begründet. Die Feststellungen des LSG reichen für eine abschließende Entscheidung nicht aus.

Die Revision beanstandet zu Recht, daß das Berufungsgericht nicht als "bisheriger Beruf" (§ 1246 Abs 2 Satz 2 RVO) des Klägers den des gelernten Maschinenschlossers angenommen, sondern ohne genügende tatsächliche Feststellungen einen "Be-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

rufsschutz" verweigert und damit den Kläger in die Gruppe der Hilfsarbeiter eingestuft hat.

Als bisheriger Beruf ist in der Regel die letzte mit Versicherungspflicht verbundene Beschäftigung anzusehen; das gilt allerdings dann nicht, wenn der Versicherte aus gesundheitlichen Gründen eine solche Beschäftigung hat aufgeben müssen (ua BSG Urteil vom 14. März 1979 - 1 RJ 84/78 = SozR 2200 § 1246 Nr 41 und die dort S 124 erwähnte Rechtsprechung; Urteil vom 29. November 1979 - 4 RJ 111/78 = SozR 2200, § 1246 Nr 53).

Das LSG hat keine Feststellungen darüber getroffen, aus welchen Gründen der Kläger im Jahr 1945 den Beruf des Maschinenschlossers aufgegeben hat. Zu solchen Feststellungen hätte Veranlassung bestanden, weil sich aus den Rentenakten der Beklagten, auf die das Berufungsgericht im Tatbestand seines Urteils verweist, ergibt, daß der Kläger im Jahr 1943 einen Arbeitsunfall gehabt hat, der zum Verlust des 2. und 3. Fingers der rechten Hand geführt hat, wobei "die vorstehenden Mittelhandknochenköpfchen II und III rechts ... bei der Arbeit hinderlich" sind. Die Folgen des Unfalls, die mit Verletztenrente wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit zunächst um 40 vH, später um 25 vH entschädigt wurden, können der Grund für die berufliche Umstellung gewesen sein. War das der Fall, dann könnte der Kläger als Facharbeiter zu behandeln sein, und die vom LSG vorgenommene Verweisung auf die Tätigkeiten eines Pförtners, Etikettierers, Verpackers und Verwiegens müßte auf ihre soziale Zumutbarkeit noch genauer geprüft werden, was das LSG, von seinem Rechtsstandpunkt aus folgerichtig, nicht getan hat.

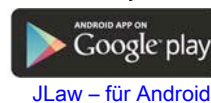
Bei der Ermittlung der für den Kläger in Frage kommenden Tätigkeiten wird das SG auch zu prüfen haben, ob für den Kläger Arbeitsplätze erreichbar sind. Es wird dabei die

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Behinderungen des Klägers im Hinblick auf den Arbeitsweg zu beachten und zudem aufzuklären haben, ob der Kläger private Verkehrsmittel benutzen kann. Im erneuten Verfahren wird wohl auch von Bedeutung sein, daß der Facharzt für Orthopädie Dr. B , K , in seinem dem SG erstatteten fachorthopädischen Gutachten vom 25. August 1978 ausgeführt hat, mit einer Verschlimmerung (des Zustandes des Klägers) sei etwa im Laufe der nächsten zwei Jahre zu rechnen.

Das angefochtene Urteil war aufzuheben. Die Sache war zu weiterer Aufklärung zurückzuverweisen. Das LSG wird auch über die Kosten entscheiden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

